



Auszug aus der Niederschrift über die 53. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 25.03.2025
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:43 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

bis TOP 16.3, dann wieder anwesend ab TOP 16.4

Ausschussmitglieder

Franz, Irene

Ritter, Margit

Schendzielorz-Kostopoulos, Jutta

Schlager, Anni

ab TOP 2, bis TOP 6

Schramm, Alexander

bis TOP 16.3

Sieber, Christian

ab TOP 6

Vogel, Oliver

bis TOP 16.3

Zuhörer aus dem Stadtrat

Gawehn, Michael

ab TOP 2, Vertretung für Stadträtin Ritter bei TOP 8.1

Schwämmlein, Gerd

Vogel, Markus

ab TOP 16.3

Öffentlicher Teil

2. Dringliche Ufersanierung im Bereich Försterallee

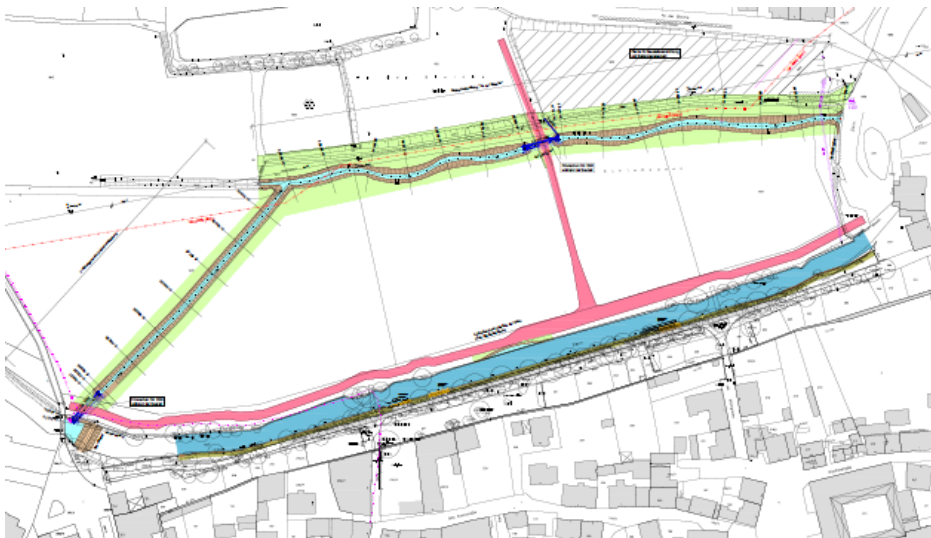
Sachverhalt:

Das Ufer der Zenn ist im Bereich der Försterallee stark sanierungsbedürftig. Dies wurde bereits 2015 thematisiert, geplant und ausgeschrieben, die notwendige Sanierung dann aber wegen zu hoher Kosten (die Ausschreibung hatte ein Ergebnis von brutto 938.000 € zzgl. ca. 20 % Baunebenkosten) auf unbestimmte Zeit verschoben.

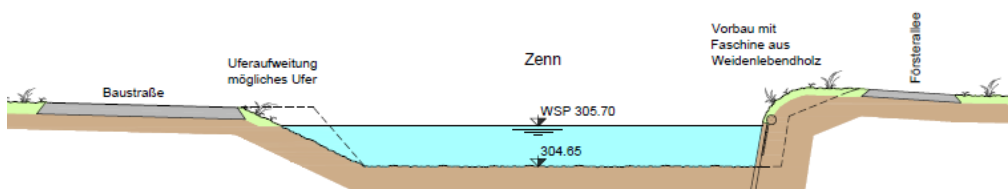
Nach BKI seit 2015 hochgerechnet ergibt sich ein Faktor von 1,675, d.h.

$938.000 \text{ €} \times 1,675 = 1,57 \text{ Mio. €}$ zzgl. 20% Baunebenkosten = 1,89 Mio. Gesamtkosten brutto.

Mittlerweile mussten zahlreiche Bäume, die bereits unterspült waren, gefällt werden. Das Ufer nähert sich immer mehr dem Fußgängerweg (was in vielen Bereichen wegen der Unterspülung von der Allee aus nicht sichtbar ist). Es ist eine Frage der Zeit, bis erste Sperrungen, auch Teile des Fußweges, zur Ufersicherung erfolgen müssen.



In diesem Bereich hätte 2016 das Zennufer saniert werden sollen. Inzwischen sind die Schäden fortgeschritten, der Handlungsdruck steigt. Lila die Baustraße, braun der geplante Holzverbau, grün die 1x1 m groß geplante Notableitung der Zenn während der Bauzeit.



Geplant war eine Sanierung mit Holzpfählen und mit Maschineneinsatz von der Wiesenseite aus, da die Allee mit schwerem Baugerät nicht befahren werden darf.

Die oben genannten Kosten kommen auf die Stadt zu, wenn kein Hochwasserschutz in der Form erfolgt, dass das Zennufer mit einbezogen wird (wie es beispielsweise bei einem Damm möglich wäre).

Förderung ist für diese Maßnahme nicht zu erwarten (reiner Unterhalt).



Das Ufer ist teilweise nur wenige Zentimeter neben dem Weg. Viele Bäume sind unterspült und neigen sich bereits bedenklich, heben dabei den Weg. Fast alle Bäume mussten mangels Halt wegen der Umsturzgefahr schon deutlich gekappt werden.



Vor allem bei Hochwasser mit starker Strömung wird das Ufer ab- und ausgespült. Fast alle Bäume haben massivste Schäden und werden auf Dauer nicht überleben. Neupflanzungen sind mangels Wurzelraum nicht oder kaum möglich.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

3. Hochwasserschutz der Altstadt, Sachstandsinformation

Sachverhalt:

Das Wasserwirtschaftsamt arbeitet zusammen mit dem beauftragten Ingenieurbüro am Hochwasserschutz Langenzenns. Es finden derzeit die Vorplanungen statt.

Auf die Komplexität der Planungsanforderungen und abzuarbeitenden Fragestellungen wird vom WWA explizit hingewiesen.

Nun werden die unterschiedlichen Fachdisziplinen eingebunden. Den ersten wichtigen Zwischenschritt wird nach den Auswertungen der Ergebnisse die zusammenfassende Ausarbeitung und damit der Abschluss der Vorplanung darstellen. Dabei werden der Umfang von Hochwasserschutzmaßnahmen mit deren Wirksamkeit und Kosten dem Schadenspotenzial gegenübergestellt, um die Wirtschaftlichkeit, die für die Projektfortführung entscheidend ist, zu beurteilen.

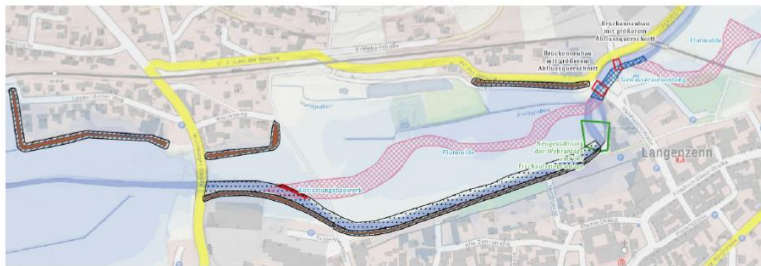
Bis Ende des Jahres soll das Ergebnis der Vorplanungen erarbeitet sein, danach sollen die Resultate diskutiert werden und über die Fortführung des Planungsvorhabens entschieden werden.

Auch bei den aktuellen Varianten handelt es sich um einen jeweiligen Zwischenstand.

Diese gehen in der Mehrzahl von einer Flutmulde oder einer Verlegung des Flusses in den Tiefpunkt des Tales aus.

Beispielhaft hier die Variante 9:

Variante 9 – Flutmulde in Kombination mit Brückenneubau und Deichvarianten und Gewässeraufweitung der Zenn



Hier kann noch einmal beispielhaft aufgezeigt werden, wie der Hochwasserschutz in Wassertrüdingen verlief:

Im Zuge der Landesgartenschau 2019 wurde die Wörnitz mit einem Hochwasserschutz zur Altstadt hin versehen.



2025 Wassertrüdingen: Hochwasserschutz im Zuge der LGS 2019 gefördert durch Städtebauförderung und RZWas

Der Abschnitt des Hochwasserschutzes, der durch das Gartenschaugelände verlief, war Teil des Architektenwettbewerbs der Gartenschau. Die technischen Daten wie z.B. Deichhöhe und die Minimalanforderungen des Deichbaus steuerte das WWA zur Wettbewerbsauslobung bei.

Die Entwurfsplanung der Landschaftsarchitekten wurde dann zur technischen Planung zurück an das WWA Ansbach übergeben. Das Wasserwirtschaftsamt beauftragte dafür ein Planungsbüro. Die weiteren Planungsschritte erfolgten in enger Abstimmung mit den Landschaftsarchitekten der Gartenschau.

Das WWA übernahm auch das Planfeststellungsverfahren sowie den Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen. Zu diesen gehörten der neue Wörnitzbogen mit Sohlgleite und die Ufergestaltung.

Die Stadt Wassertrüdingen wurde im Nachhinein an den Baukosten des WWAs beteiligt, so wie es die RZWas vorsieht (50%).

Die Flächen auf dem Deich und um den neu entstandenen Weiher an der Stadtmühle übergab das WWA auf Rohplanumshöhe wieder an die Gartenschau. D.h. die Ausführung der Wege, Rampen und Treppen wie auch der Oberbodeneinbau, Wiesenansaat und Pflanzungen wurden von der Gartenschau durchgeführt. Zuschüsse hierfür kamen von der Städtebauförderung, im konkreten Fall 80 %.

Da im Stadtratsgremium in Langenzenn immer wieder die Unklarheit bzw. die Behauptung auftritt, dass Hochwasserschutz nichts mit der Landesgartenschau zu tun habe bzw. eine Doppelförderung nicht möglich sei, obiges Beispiel und anhand einer Schautafel erläutert, wie die Förderungen bei Landesgartenschauen ablaufen:

Finanzierung Investitionen der Landesgartenschau

Stufe 1: Einzelförderungen

Städtebauförderung 60 - 80%	Sponsoren, z.B.	Weitere Fördergeber, z.B.	Förderprogramm Leader, z.B.
z.B. - Gebäude - Wege - Ankauf von für öffentliche Nutzung vorgesehene Flächen - Herrichtung Plätze - öffentliche WCs uvm. vergleichbar in Lgz bereits realisiert: Zenn-Oase, Kulturhof, Martin-Luther-Platz, Oberer Markt uvm.	- Bezirk - Landkreis - Umweltministerium - Banken, wie Sparkasse - Firmen - Kirchen uvm.	- Bund - Freistaat - EU - Verbände uvm. z.B.: LGS Wassertrüdingen, 300.000 € vom Europäischen Fischerei-, Meeres- und Aquakulturfonds	- Bühnen - Pavillons - Spielplätze - Spielgeräte - Sportgeräte - Maßnahmen Umweltbildung - Maßnahmen Inklusion - Veranstaltungstechnik uvm. vergleichbar in Lgz bereits realisiert: Boulderfelsen, Lahma-Bräu etc.

Stufe 2: Alles was zur **LGS** beiträgt und nicht bereits über Einzelförderungen oben abgedeckt ist: bei mind. 12 Mio. Eigeninvest bis zu **9,6 Mio.** Förderung

Mögliches Beispiel: Herrichten der Grünanlagen am Schwanenweiher und im Z-Quartier, neue Brücke über die Zenn am Biergarten Richtung Schwanenweiher etc.

ca. 6 Mio. Freistaat

ca. 4 Mio. EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung)

Stufe 3: Rest: **Eigenanteil Stadt**; hier stellt sich die Frage, was die Stadt „sowieso“ für die Entwicklung der durch die LGS abgedeckten Bereiche einbringen müsste und was „extra“ wegen der LGS erfolgt

„sowieso-Kosten“ (z.B. Sanierung und Neubau von Straßen, Wegen und Brücken, Uferbefestigung der Aale, Sanierung von Spielplätzen und Schwanenweiher-Areal, neue Skate-Anlage und neues Soccer-Kleinfeld (fallen für Neubau Realschule) etc.)

tatsächlicher Rest

Spezielle steuerliche Regelung: nur ca. 7% statt 19% MwSt.
= 12% Ersparnis auf die Bauleistungen!

In Langenzenn könnte sich somit die identische Situation wie in Wassertrüdingen ergeben, dass ein Großteil des Hochwasserschutzes über das Wasserwirtschaftsamt mit 50 % Beteiligung der Stadt und andere Teile, natürlich fördertechnisch sauber getrennt, über andere Fördertöpfe wie unter Stufe 1 oder Stufe 2 beschrieben, gefördert werden.

Weitere, die Landesgartenschau begleitende Elemente werden oft über verschiedenste Fördertöpfe, siehe Stufe 1, zusätzlich mit verwirklicht. Hier ein noch heute stehendes Gebäude, welches der Europäische Fischerei-, Meeres- und Aquakulturfonds mit 300.000 € zur LGS Wassertrüdingen bezuschusst hat:



Gebäude in Wassertrüdingen, Foto 2025, entstanden in Kombination mit der LGS 2019, bezuschusst mit ca. 300.000 € aus dem Europäischen Fischerei-, Meeres- und Aquakulturfonds

Hier noch der Ergänzung halber der Auszug der Bauausschuss-Sitzung von April 2024, welche das Procedere bereits beschrieben hatte und aus welchem die damals vom WWA genannten Kosten und mögliche Synergien beschrieben waren:

„Nach den bisherigen Erkenntnissen des Wasserwirtschaftsamtes, welches für Langenzenn auf Grund der Bewerbung und dann dem Zuschlag für die Landesgartenschau erfreulich schnell (ungewöhnlich aber mit der Landesgartenschau erklärbar) eine sehr detaillierte Planungsgrundlage erstellt hat, wird der für Langenzenn absolut sichere und sinnvolle Hochwasserschutz aus drei Elementen bestehen:

- a) Es muss über eine Ableitung das Wasser, das von Westen durch die Brücke Würzburger Straße hineinkommt, möglichst zügig und ohne Stauungen auf der anderen Seite unter der Bahn-Flutbrücke wieder hindurch und abfließen. Geplant ist deshalb eine Hochwasser-Flutmulde (ca. 20 m breit, ca. ein Meter tief, im Normalfall eine Wiese mit einem kleinen sich schlängelnden, ökologisch hochwertigem Bächlein in der Mitte). Einlauf – und Auslauf der Flutmulde sind aufwendige Bauwerke, die beispielsweise bei einem Hochwasser wie 2021 über 60 Kubikmeter Wasser pro Sekunde (von damals 86 cbm/s, Rest über normales Flussbett) ohne Auswaschungen und Ausspülschäden durchlassen können müssen. Ggfs. sind auch im Bereich jetziger Parkplatz Besenbeck, bis zur Flutbrücke der Bahn und entsprechendem Auslauf dahinter, weitere Bauwerke für die Flutmulde zu errichten.
- b) Es muss der Durchlass an der Brücke Sanktustorstraße erweitert werden, was einen Abriss und komplettem Neubau der Brücke erfordert
- c) Es muss zur Altstadt hin ein Damm oder eine Mauer wasserdicht ausgeführt werden, um im extremen Hochwasserfall zu verhindern, dass Wasser in die Altstadt läuft. Diese Barriere muss auch alle „unterirdischen“ Wege, also beispielsweise Kanäle etc., abdichten, um zu vermeiden, dass das Wasser auf diesem Weg in der Altstadt hochsteigt.

Jedes dieser drei Elemente dürfte nach ersten Schätzungen, Kostenannahmen und keine Kostenschätzungen, aus dem Jahr 2022 des WWA in etwa 4.000.000 €, inzwischen ca. 5.000.000 €, fünf Millionen Euro, kosten, zusammen 15.000.000 €.



Bewerbungskonzept Landesgartenschau, Februar 2022: Flutmulde auf derselben Trasse wie der neu zu bauende Kanal; dazu noch ein Hochwasserdamm oder eine Mauer zur Allee/Altstadt hin



Bewerbungskonzept Landesgartenschau, Februar 2022: Brückenneubau Sanktustorstraße / Bleiche und Fortführung der Flutmulde bis hinter die Bahn-Flutbrücke

Bei der Förderung von Hochwasserschutz nach RZWAs erfolgt eine Abwägung zwischen Mitteleinsatz, Zweck und Erfolg, so dass nach bisheriger Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes nur zwei dieser drei Elemente gefördert würden, auch wenn sinnvollerweise alle drei Elemente umgesetzt werden sollten. Die Förderung beträgt 50 %, den Rest hat die Stadt Langenzenn zu tragen.

Konkret bedeutet dies, dass wir über diesen Weg und ohne Landesgartenschau von nötigen 15 Mio. € „nur“ 5 Mio. € Förderung erhalten. Diese 10 Mio. € Eigenanteil wird sich Langenzenn nicht leisten können, so dass entweder kein optimaler oder gar kein Hochwasserschutz über einen absehbaren Zeitraum ausgeführt wird.

Auch hier löst die Landesgartenschau viele Probleme. Durch die Landesgartenschau ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass wir zusätzlich zu den zwei über Hochwasserschutz geförderten Elementen das dritte über Naturschutz- und Renaturierungsmaßnahmen gefördert bekommen und dies vermutlich sogar zu 90 %. Ebenfalls könnten weitere Förderkombinationen erfolgen, indem der „technische“ Hochwasserschutz, Brücke und Damm, mit 50 % Förderung über RZWAs gefördert und die Oberflächengestaltung von Damm und Brückenböschungen etc. mit 80 % Förderung über die Landesgartenschau ausgeführt würden.

So ähnlich funktionierte beispielsweise in Wassertrüdingen für die Landesgartenschau 2019 deren Hochwasserschutz. Darüber hinaus hatte dort auch noch ein europäischer Fischereifonds einige hunderttausend Euro gezahlt.

2019

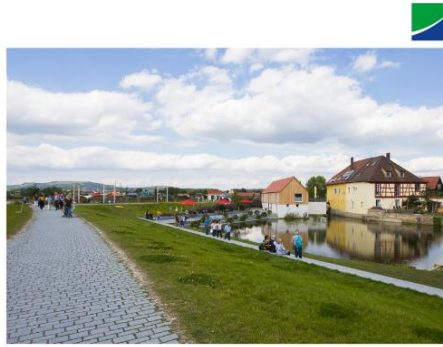
Wassertrüdingen vorher



Wassertrüdingen hatte dasselbe Hochwasserproblem wie Langenzenn – im Zuge der Landesgartenschau 2019 wurde es gelöst und der Flussbereich erlebbar gemacht

2019

Wassertrüdingen nachher



Bayerische Landesgartenschau

13

Hochwasserdamm mit Flusszugängen und Verweilmöglichkeit in Wassertrüdingen, gefördert mit Hochwasserschutz- und Landesgartenschau Mitteln



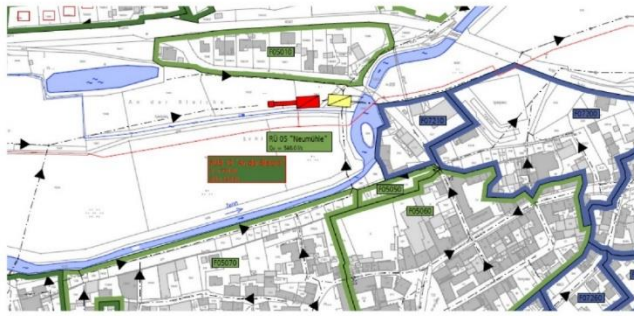
Blick auf die mit Fördermitteln von RZWas, Landesgartenschau und Europäischem Fischereifonds hochwasserfrei gelegten und neu gestalteten Flächen in Wassertrüdingen; Foto: B. Getze

Mit Landesgartenschau dürften die 15 Mio. € Gesamtkosten für den Hochwasserschutz anstelle von 5 Mio. € vermutlich mit Fördermitteln von ca. 9,6- 10,6 Mio. €, gemittelt 10 Mio. €, gegenfinanziert werden.

Darüber hinaus könnte sich die Stadt die Uferbefestigung für 1,8 Mio. € entlang der Allee sparen, wenn ein Hochwasserdamm kommt.

Synergien der Landesgartenschau mit notwendigem Kanalbau und Regenrückhaltebecken

- a) Langenzenn muss in den nächsten Jahren ca. 1,75 Millionen € in den Bau eines Kanals vom Schießhausplatz bis zur Kläranlage investieren, entsprechend sieht es eine Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes, Abteilung Abwasserbeseitigung, vor. 2/3 der Strecke sowie die große und teure Unterquerung der Brücke Sanktustorstraße sowie der Zenn verlaufen auf derselben Route wie die geplante Hochwassermulde mit Ein- und Auslaufbauwerken am Schießhausplatz sowie an der Brücke Sanktustorstraße. Im selben Bereich befindet sich derzeit auf weiten Strecken eine Gas-Druckleitung, die ggf. gesichert oder verlegt werden muss. Ebenfalls queren Kanäle und weitere Sparten den Zenngrund, die beachtet und ggf. verlegt werden müssen.



Plan, Stand 2018: Trasse des neu zu bauenden Kanals mit Zenndückerbauwerk und Brückenunterquerung

Diese Investition dürfte deutlich erleichtert und günstiger werden, wenn Hochwassermulde mit Ein- und Auslaufbauwerken, Verlegungen der Gas-Druckleitung, Brückenneubau und Kanalneubau (mit Fluss- und Brückenunterquerung) in einem Aufwasch erledigt werden. Ohne die Landesgartenschau wird dies nicht geschehen, der Kanal muss gemacht werden, der Rest nicht und wird dann lange nicht erfolgen können. Die Kanalmaßnahme wird (Förderung gibt es dafür keine) von den Abwasser(gebühren)zahlern bzw. Kanalnutzern zu tragen sein.

- b) Nördlich des Bahnübergangs Schollerwiese müsste die Stadt Langenzenn in den nächsten Jahren nach Auflage des Wasserwirtschaftsamtes ein großes Regenrückhaltebecken mit ca. 4.000 cbm Stauvolumen für ca. 280.000 € bauen, welches bei Starkregen vor allem das Regenwasser aus den bebauten Gebieten südlich der Altstadt über Flurstraße bis Weißer Stein aufnimmt und dann gedrosselt in die Zenn abgibt.

Diese Investition kann sich die Stadt Langenzenn laut WWA einsparen, wenn sie im Zuge der Landesgartenschau mit Flutmulde und renaturiertem Bereich an der Schollerwiese Maßstäbe setzt. Tut sie dies nicht, wird auch diese Maßnahme kostenrelevant, ohne Förderung zu Lasten der Abwasser(gebühren)zahler bzw. Kanalnutzer, umgesetzt werden müssen.

	Förderung ohne LGS	Förderung mit LGS
Hochwasserschutz ca. 15 Mio. €	5 Mio. €	9,6 - 10,6 Mio. €
<i>(Neubau Brücke 5 Mio. €, Damm zur Altstadt 5 Mio. €, Flutmulde 5 Mio. €)</i>		

Kosten des Kanals ohne Flutmulde ca. 1,75 Mio. €, mit Flutmulde und mit Synergie beim Brückenneubau ca. 1,5 Mio. €.

Das Regenrückhaltebecken Nürnberger Straße / Schollerwiese für 280.000 € kann entfallen, wenn die Flutmulde mit renaturiertem Bereich kommt.

Die Uferbefestigung für ca. 1,8 Mio. € kann entfallen, wenn ein Damm zur Altstadt hinkommt, der das neue Ufer bildet.

Eigenanteil:

Wenn die Stadt Langenzenn **„alles“** macht, hat sie einen Eigenanteil von ca. 6,5 Mio. € (5 Mio. € am Hochwasserschutz und ca. 1,5 Mio. € für den Kanal, RRB 280.000 € entfällt). Die Uferbefestigung kann entfallen, wenn der Damm diese entsprechend ersetzt.

Nebeneffekt: Zugänglichkeit des Wassers, hochwertigste Freibereiche, Hochwasserfreilegung der Altstadt (Sicherheit, Versicherbarkeit und Schutz von ca. 40 Immobilien, Aufwertung dieser Immobilien dadurch, bessere und deutlich günstigere Bebaubarkeit (kein Retentionsausgleich mehr nötig))

Wenn die Stadt Langenzenn **„nichts“** macht, hat sie Kosten von 6,05 Mio. € (Uferbefestigung 1,8 Mio. € + Kanal 1,75 Mio. € + RRB 280.000 €).

Wenn die Stadt **nur den Hochwasserschutz** macht, hat sie 6,5 oder 11,5 Mio. € Eigenanteil, ggf. mehr (5 Mio. bzw. 10 Mio. € für zwei bzw. drei der Hochwassurmaßnahmen, 1,5 Mio. € für den Kanal, wenn die Flutmulde eine der Hochwassurmaßnahmen ist; falls kein Damm, dann zusätzlich ggf. Ufersanierung 1,8 Mio. €; 280.000 € für RRB, falls keine Flutmulde)

Die vielen sich im Zenngrund überschneidenden Baumaßnahmen (Brücke, Flutmulde, Gasleitungsverlegung, Kanalneubau, Zenn-Renaturierung etc.) sollten aus Sicht des Bauamtes möglichst in einer zusammen koordinierten Baumaßnahme durchgeführt werden um daraus die maximalen Synergien zu ziehen.

Stadträtin Schlager bittet darum, die Vorplanungen des Hochwasserschutzkonzeptes in das Ratsinformationssystem einzustellen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4. Sanierung bzw. Auflassung von Bahnübergängen im Stadtgebiet Langenzenn
--

Sachverhalt:

Dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wurden in seiner Sitzung am 23.07.2024 die Ergebnisse des letzten Ortstermins am 19.07.2024 mit der DB Netz AG an den Bahnübergängen Ziegenberg, An der Bleiche, Würzburger Straße umfassend zur Kenntnis gegeben.

„Zusammenfassend wurde die Stadt auf folgendes hingewiesen:

Aufgrund der veralteten Technik an den Bahnübergangsanlagen besteht dringender Handlungsbedarf. Hierzu benötigt die DB eine klare Zielerklärung der Stadt Langenzenn, da sonst die Bahnübergänge nach eigenem Ermessen und eigenen Vorgaben ertüchtigt werden. Intern wurde die Vorgabe weitergegeben, dass angestrebt wird, alle Bahnübergänge in Verbindung mit der Landesgartenschau 2032 technisch zu erneuern und diese in einen einwandfreien Zustand zu bringen sind.

Es wurde ein schnellstmöglicher Planungsanstoß für die Bahnübergänge gewünscht, hierzu wurden bereits technische Festlegungsprotokolle erstellt, die den Istzustand fixieren und sonstige Hinweise und Forderungen der Straßenbaulastträger aufnehmen.

Die Stadt müsse dringend Entscheidungen an die DB mitteilen, bei der zukunftsorientierte konkrete Planungsvorstellungen enthalten und begründet sind. Dies ist notwendig, um die Berücksichtigung im von der Bahn geführten Verfahren sicher zu stellen.

Folgende Maßnahmen werden derzeit aus der Veranlassung der DB verfolgt:

1. Erneuerung BÜ Würzburger Straße (Ertüchtigung und Verbesserung des Bahnsteiges, Auflassung eines Haltepunktes); Berücksichtigung Fuß- und Radwege-Planungen der Stadt Langenzenn in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg.
 2. Erneuerung BÜ An der Bleiche
 3. Beseitigung des BÜ ehem. Firmenzufahrt und Herstellung eines Ersatzweges /einer Anbindung des Anliegers zur Kreisstraße Ziegenberg
 4. Erneuerung BÜ Ziegenberg
- Von Seiten DB wurde wiederholt die Möglichkeit eingebracht, dass anstatt der Verlegung der Kreisstraße in Richtung Schlehenstraße, eine „Verlängerung“ der Ortsstraße Schlehenstraße in Richtung Ziegenberg durch die Stadt in Erwägung gezogen werden könnte.
 - Der Anstoß dieser Möglichkeit muss jedoch separat von den Bahnübergangsmaßnahmen durch die Stadt Langenzenn in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt und unter Beteiligung der DB im Rahmen der Bahnübergangsmaßnahmen erfolgen, damit entsprechende Änderungen bei den Maßnahmen der Bahnübergänge ggf. berücksichtigt werden können.

Aussagen der DB aus den vorangegangenen Gesprächsnotizen 2023:

- Das EBA sieht keine Notwendigkeit für die Auflassung oder Änderungen. Eine Verdichtung der bestehenden BÜs wird jedoch bei Erhöhung der Taktung in einigen Jahren notwendig werden.
- Bezüglich der Kreisstraßenthematik ist das Eisenbahnbundesamt zu keiner Planung bereit.
- Grund dafür ist der Konflikt mit den Anliegern und die fehlende Notwendigkeit aus Sicht des Straßenbaulastträgers Kreisstraße.
- Lt. Des Sachbearbeiters könnte der Übergang zur Firmenausfahrt auch jetzt schon aufgelassen werden.
- Die Möglichkeit die Ortsstraßenführung oberhalb zu ziehen (Hardhof zu Würzburger Straße) sieht die DB ebenfalls als Lösung, ohne größeres Konfliktpotenzial (3.000 Fahrzeugen am Tag) in der Schlehenstraße. Die Notwendigkeit eines Fußgängerübergangs von der Schlehenstraße in die Altstadt muss nachweislich begründet werden und wird derzeit als nicht notwendig angesehen.
- Eine Verkehrszählung kann hilfreich sein. Die Stadt sollte sich über die weitere Vorgehensweise intern beraten und auf die DB zugehen. Ggfls. mit einer groben Planungseinschätzung. Untersuchungsgrundlagen „RÜB Neumühle“ sollen herangezogen werden.

Weitere Punkte und Themen im Zusammenhang mit der DB Netz AG in Stichpunkten inkl. Aussagen:

- 30-min-Takt,
Aussage DB Netz AG Oktober 2023: Es steht fest, dass die Taktung verdoppelt werden soll.
- barrierefreie Bahnhaltepunkte,
Minister vom StMB, Ref. 4 teilte im Juli 23 mit, dass die DB Service bis 2032 alle Bahnsteige barrierefrei ausbauen möchte.
- Elektrifizierung,

Einführung S-Bahn nach Markt Erlbach Laut gutachterlichen Ergebnissen übersteigt der Nutzen der Maßnahme die Kosten für die Einführung der U 02 S-Bahn Nürnberg - Markt Erlbach. Es wird empfohlen, die Maßnahme weiter zu verfolgen.

Bedarfsplanprojekt 3. Gleis Fürth – Siegelsdorf und Ausbau Knoten Fürth unterstellt

Elektrifizierung und Beschleunigung der 26,7 km langen Bestandsstrecke Siegelsdorf – Markt Erlbach

5,5 km zweigleisiger Ausbau Siegelsdorf – Langenzenn, Kreuzungsbahnhof Adelsdorf und Ausbau Bf Markt Erlbach

Ersatz / Auflassung von technisch nicht gesicherten Bahnübergängen

Errichtung neuer Stellwerkstechnik, Anpassung Signaltechnik Bahnhof Siegelsdorf

4,6 km neue Lärmschutzwand

- Unterführung unter der Flutbrücke Bahn,
Im letzten Vor-Ort-Termin, wurde dargelegt, dass, wenn der BÜ Schollerwiese herabgestuft/aufgelöst wird, die Bahn eine vergleichbare Verlegung zahlt. Bzgl. der angedachten Unterführung hatte damals der Techniker mitgeteilt, dass aufgrund der Gründung der Brücke ein „Anfassen“ dieser ggf. zu einem Neubau führen könnte. Hier wollte dieser uns die Pläne der Gründung zukommen lassen (Pläne liegen vor). Somit könnte es sein, dass auch eine Brücke über die Brücke ggf. „günstiger“, aber wahrscheinlich auch nicht bezahlbar/sinnvoll wäre.
Wer hier und in welcher Höhe Kosten übernommen werden können, wurden noch nicht abgestimmt, hierzu fehlt die Aussage zur möglichen Unterquerung.
- Kosten werden somit „nur“ übernommen wenn diese auch Kreuzungsrelevant ist.
- TOP 3.6_Sondersitzung LGS 16.07.2024, Auszug:
Fragen an die Deutsche Bahn:

Taktung

Hierzu gab es ein Gespräch mit der zuständigen Ansprechperson. Folgender Auszug aus dem damals geführten Protokoll:

„Die gewünschte Erhöhung der Taktung, auf einen 30-Minuten-Takt, könnte durch das 3. Gleis (Siegelsdorf – Nürnberg) erfolgen. Dieser Ausbau ist aber aktuell noch in der Grundlagenermittlung und wird bis zur Landesgartenschau 2032 (LGS) nicht abgeschlossen sein.“

Elektrifizierung:

Hierzu gab es ein Gespräch mit der zuständigen Ansprechperson. Folgender Auszug aus dem damals geführten Protokoll:

„Gem. des Bearbeiters wäre lt. allgemeinen Gutachten eine Elektrifizierung ab einer Stundentaktung im Normalfall rentierbar. Stundentakt läge bei der Zenngrundbahn vor.“

Durch die angedachte Machbarkeitsstudie soll dies für die Zenngrundbahn geprüft werden. Sollte eine Elektrifizierung auf der kompletten Strecke nicht möglich oder sinnvoll sein, wird optional eine Akku-Hybridlösung untersucht. Die Wirtschaftlichkeit ist für die Realisierung grds. ausschlaggebend.“

Beschränkungen/Bahnübergänge Laubendorf:

Informationen aus den Besprechungsnotizen des Termins mit der DB vom 29.02.2024:

Die Strecke steht derzeit im Fokus des Freistaats, wonach zur Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV auf der Strecke u. a. auch Geschwindigkeitserhöhungen realisiert werden sollen.

Hinsichtlich der Bahnübergänge bedeutet dies, dass spätestens mit feststehendem Planungsauftrag des Freistaats zu einer Geschwindigkeitserhöhung im Bereich Laubendorf nochmal über die nicht technisch gesicherten oder beseitigten Bahnübergänge gesprochen werden muss.

Eine Beseitigung des Bahnüberganges Laubendorfer Brücke BÜ km 8,765 ist aufgrund der Verbindung in Richtung Lohe ausgeschlossen. Wegen der Unfallträchtigkeit an diesem Bahnübergang mit drei Unfällen in den vergangenen 10 Jahren muss der Bahnübergang zur Erhöhung der Sicherheit erstmalig technisch gesichert werden.

Hierzu wurde in diesem Rahmen ein Festlegungsprotokoll ausgefüllt, welches die erforderlichen Details für die Planung der erstm. techn. Sicherung zum Inhalt hat.

Der nächste Abstimmungstermin mit der DB findet am 19.07.2024 statt.“

Insgesamt ergibt sich, dass die Bahn viele Maßnahmen bis zur Landesgartenschau 2032 zugesagt hat, nun aber seit Jahren auf konkrete Aussagen Seitens der Stadt zu den Planungen wartet. Diese Aussagen sind nötig, um die Planungen fortzuführen.

Die Bahn-Themen sind wie auch der Hochwasserschutz Maßnahmen, die zwar nicht über Landesgartenschauförderung finanziert werden oder direkt mit der Landesgartenschau zusammenhängen. Gleichzeitig gilt aber, dass diese von einer Landesgartenschau befeuert werden, da diese einen „Sog-Effekt“ auslöst. Zahlreiche Beispiele gibt es auch in diesem Bereich. In Wassertrüdingen wurde anlässlich der Landesgartenschau 2019 sogar eine stillgelegte Bahnlinie vorübergehend und 2024 wieder dauerhaft eröffnet.

Beispiele für Perspektiven



Wasserwirtschaftsamt

Priorisierte Begleitung zum Hochwasserschutz
(Flutmulde, neue Brücke Sanktustorstr., Dammi/Mauer als Abgrenzung der Zenn zur Allee)

WWA hat dem beauftragten Ingenieurbüro die Auflage gemacht, dass der Hochwasserschutz

- bis 2031 +
- in Abstimmung mit den Planungen der LGS fertig sein muss, da LGS 2032.



Deutsche Bahn

Priorisierte Begleitung

Bahn hat angekündigt, bis zur LGS

- barrierefreier Ausbau der Bahnhaltdepunkte
- 30-Minuten-Takt
- Sanierung der Bahnübergänge

aber nur, wenn die Stadt endlich Farbe bekennet und ihre Planungen mitteilt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5. Baugebiet Zollnerstraße

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Klaushofer Weg/Zollnerstraße“ beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Änderungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan geändert.

Im April 2021 ergab sich folgender Stand, über den der Stadtrat informiert wurde, das Areal ist vollständig im Eigentum der Stadt Langenzenn:



Areal:	BG 52 – Versorgungsstandort Süd, Klaushofer Weg
Fl.-Nrn. & Größe:	873, etc.; Gesamtgröße ca. 11.000 qm
Nutzung:	Acker (verpachtet)
Bemerkungen:	Denkbar sind a) mit Realschule am Klaushofer Weg: (Busparkplatz, Turnhalle, Lebensmittel Einzelhändler etc.), b) ohne Realschule am Klaushofer Weg: von Einzelhandel bis Wohnen

2024 wurde im Juni der Stadtrat erneut informiert, damals konnte auf Grund einer inzwischen abgeschlossenen Kaufoption das entwickel- und verkaufbare Areal vergrößert werden:



Areal:	BG 52 – Versorgungsstandort Süd, Klaushofer Weg
Fl.-Nrn.:	873, etc.
Gesamtgröße:	ca. 18.400 qm
Nutzung:	Ackerland
Bemerkungen:	Nach Entscheidung, dass Realschule und Kita dort nicht hinkommen: Geschoßwohnungsbau; Einfache Erschließung ist möglich, da Straßen, Strom, Wasser und Abwasseranschlüsse rundum vorhanden.

Baldiger Verkauf der Flächen als Wohnbauland für Geschoßwohnungsbau

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses der Stadt Langenzenn am 24.10.2023 wurde ein Rahmenplan für ein erstes Baukonzept des Areals vorgestellt.

Im Rahmenplan ist nur die grobe Erschließung für den fließenden und ruhenden Verkehr dargestellt, sowie mögliche Platzhalter für die Stellung der Hauptgebäude.

Diese Rahmenplanung hat aber das für den Bebauungsplan Nr. 59 „Wohnen am Klaushofer Weg II“ errichtete Regenrückhaltebecken in Fortführung der Coburger Straße überplant, da davon ausgegangen wurde, diesen Erschließungsansatz fortzuführen. Das Ingenieurbüro Miller hat mit mail vom 02.11.2023 darauf hingewiesen, dass das Volumen des überplanten Beckens zur Zwischenspeicherung des Niederschlagswasserabflusses vor der gedrosselten Einleitung in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal weiterhin benötigt wird und gegebenenfalls an anderer Stelle geschaffen werden muss. Daraufhin hat das Büro GSP in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 25.06.2024 eine Überarbeitung der Rahmenplanung vorgelegt, die sowohl die Erhaltung des Regenrückhaltebeckens an der Ecke Klaushofer Weg/Zollnerstraße vorsehen sollte, als auch eine Verschiebung des zweiten Regenrückhaltebeckens.

Auf Grundlage dieses Rahmenplanes wurden die Vorentwürfe der 13. FNP-Änderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 81 erstellt und im Anschluss die frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.09. - 25.10.2024 durchgeführt. Wesentliche Belange, die hier seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden, waren die Flächeninanspruchnahme, immissionsschutz- und artenschutzrechtliche Belange und Fragen der Niederschlags- und Schmutzwasserbehandlung. Seitens des Kreisbaumeisters wurde die städtebauliche Qualität der Planung bezüglich der Abgrenzung der Baufenster (Gebäude) und der Stellplatzanordnung sowie die Höhenentwicklung (mehr als drei Vollgeschosse) kritisiert. „Die Ausformung der Baufenster lässt eine flexible Ausnutzung zu, es kann aber auch der Fall eintreten, dass Bauvolumen sich ohne städtebauliches Konzept innerhalb der Baufenster in Teilbereichen ungeregelt konzentriert und dadurch auch keine städtebauliche Qualität entsteht. Es wird empfohlen, auf Grundlage des in der Begründung zitierten städtebaulichen Rahmenplans die Ausformung der Baufenster anzupassen. Alternativ könnte ggf. auch mit Baulinien gearbeitet werden. Die Anordnung großflächiger Parkieranlagen im Baubeschränkungsbereich liegt nahe, eine städtebauliche Qualität wird hierdurch aber nicht erreicht. Zumindest sollten Festsetzungen zur Ausgestaltung und zur Begrünung der Parkieranlagen getroffen werden.“

Derzeit werden die Abwägungsvorschläge der zu den Vorentwürfen eingegangenen Stellungnahmen erarbeitet. Parallel wurde die Erstellung von Gutachten zum Baugrund, (einschließlich Versickerung), Immissionsschutz und dem Artenschutz in Auftrag gegeben. Weiterhin wird die städtebauliche Planung nochmals geprüft, gegebenenfalls auch im Zusammenwirken mit potenziellen Investoren. Das Baugrundgutachten (Stand: 24.10.2024) liegt vor und wird in der weiteren Planung, auch der Entwässerung, berücksichtigt.

Auch das schallimmissionsschutztechnische Gutachten (Stand: 04.03.2025) liegt zwischenzeitlich vor und stellt Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Wohngebiete innerhalb der Baugrenzen im Bereich des Klaushofer Wegs und der Zollnerstraße fest und schlägt daher die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen vor. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind aufgrund der geplanten Höhe mit bis zu 5 Vollgeschossen nicht zielführend, da die obersten Stockwerke nicht abgeschirmt werden könnten. Die zulässigen Immissionsschutzgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) werden aber in allen Baufenstern eingehalten. Bezüglich des von den Stellplatzanlagen ausgehenden Lärms wird empfohlen, bei der Planung der Wohngebäude auf die Anordnung der Fenster der nachts genutzten Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) zu achten, um mögliche Konflikte zu vermeiden.

Mit einem Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Büro GSP beauftragt. Die notwendigen faunistischen Erfassungen (hier insbesondere von bodenbrütenden Vogelarten und der Zauneidechse) sind bereits angelaufen. Die Durchführung

wird sich bis in die Sommermonate erstrecken, die Ergebnisse sind aber im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Für das schon festgestellte Zauneidechsenvorkommen im Plangebiet sind Ersatzmaßnahmen (voraussichtlich auf externen Flächen) und eine Umsiedlung erforderlich.

Nach Vorliegen aller Ergebnisse können die Abwägungsvorschläge und die Entwürfe der Bauleitpläne fertiggestellt und dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt werden. Damit ist in der zweiten Jahreshälfte 2025 zu rechnen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

6. Neufestsetzung Sanierungsgebiet Altstadt

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 die vorliegenden Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen gebilligt und die Durchführung der Beteiligung und öffentlichen Auslegung nach §§ 137 und 139 BauGB i.V.m. § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in dem Zeitraum vom 28.01. bis einschließlich-28.02.2025.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit vom Büro Projekt 4, Nürnberg, geprüft und entsprechende Abwägungsvorschläge an den Stadtrat ausgearbeitet. Eine Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen ist für die nächste Stadtratssitzung am 08.04.2025 vorgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in dem Zeitraum vom 10.02 bis einschließlich 21.03.2025, eine zusätzliche Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgersprechstunde fand am 25.02. sowie am 18.03.2025 statt.

Einwände aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen der Bauverwaltung derzeit nicht vor.

Weitere Vorgehensweise:

- Ausarbeitung der Abwägungsvorschläge zur Behandlung im Stadtrat sowie Weitergabe der Abwägungsbeschlüsse an die Regierung
- Abgrenzungsvorschlag des künftigen Sanierungsgebietes (Plandarstellung) zur Beschlussfassung im Stadtrat
- Erstellung einer überschlägigen Kostenschätzung (Mischpreiskalkulation) der geplanten Maßnahmen zur Vorlage bei der Regierung
- Erstellung eines Zeitplanes mit Priorisierung erster Maßnahmen zur Vorlage der Regierung
- Abstimmung des Sanierungsgebietes, des Maßnahmenkataloges mit Kosten und Priorisierung nach Freigabe durch den Stadtrat
- Beschlussfassung des Sanierungsgebietes (Finaler Bericht mit Umgriff) nach Freigabe durch die Regierung im Stadtrat.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

7. Verkehrsübungsplatz; hier: Antrag der Grundschule Langenzenn auf Errichtung eines Verkehrsübungsplatzes

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 23.04.2024 wurde erstmals der Antrag der Grundschule auf Errichtung eines Verkehrsübungsplatzes behandelt.

„Mit Schreiben vom 02.04.2024 ist bei der Verwaltung der Antrag der Grundschule Langenzenn auf Errichtung eines Verkehrsübungsplatzes für den Verkehrsunterricht der Grundschule eingegangen, hier Auszüge aus dem Antrag:

Die jetzige Lösung mit Sperrung der Turnhalle habe viele Nachteile, so beschränkt sich der Verkehrsunterricht aufgrund der nur eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten in der Turnhalle allein auf die Schüler der vierten Jahrgangsstufe und auf nur sehr eingeschränkte Nutzungszeiten infolge der anderweitigen Nutzung der Turnhalle. Die Räumlichkeit als solche erweist sich ferner für die Durchführung des Verkehrsunterrichts als wenig geeignet, da nur begrenzt Platz und ein sehr enges Übungsfeld zur Verfügung steht; Kurvenfahrten sind kaum möglich.

Demgegenüber böte ein separater Verkehrsübungsplatz die Möglichkeit, Verkehrsunterricht auch über die vierte Jahrgangsstufe hinaus abzuhalten, z.B. auch für das Buseinsteigtraining oder die Demonstration des toten Winkels bei LKWs.

Nicht nur ließen sich damit die Übungsmöglichkeiten im Rahmen des Unterrichts erweitern, sondern ergäbe sich darüber hinaus für die Schüler die Möglichkeit, außerhalb des Unterrichts das Radfahren auf dem Übungsplatz zu üben. Auch für andere Gruppen und für andere Nutzungen ließe sich ein Verkehrsübungsplatz heranziehen. Erweiterte Übungsmöglichkeiten für das richtige Verhalten speziell beim Radfahren sind auch deshalb erforderlich, weil als Folge der Corona-Pandemie die Radfahrkenntnisse der Grundschüler erkennbar abgenommen haben. Gerade das sichere Kurvenfahren erfordert ein hinreichend großes Übungsgelände, wie es ein Verkehrsübungsplatz gewährleisten würde.

Weiter erwiese es sich als wünschenswert, dass ein Verkehrsübungsplatz fußläufig von der Grundschule aus erreichbar wäre und ggf. die Möglichkeit böte, Übungsfahrräder in einem separaten überdachten Raum unterzubringen.

Hinzuweisen ist weiter darauf, dass Nachbargemeinden wie Wilhermsdorf oder Zirndorf über entsprechende, einfach herzustellende Verkehrsübungsplätze verfügen und den dortigen Grundschulen zur Verfügung stellen.

Die Verwaltung hat deshalb nach einem Platz gesucht, der groß und befestigt genug ist, um neben den gewünschten Fahrrad-Fahrspuren auch LKWs und Busse einbinden zu können. Als Beispiele wurden zwei Verkehrsübungsplätze in der Region, Wilhermsdorf und Feuchtwangen als Beispiele herangezogen. Als Mindestgröße dürfte ein Platz mit ca. 40 x 50 m oder ca. 35 x 60 m nötig sein.



Verkehrsübungsplätze Wilhermsdorf mit ca. 32 x 45 m und Feuchtwangen mit ca. 40 x 80 m

Nach Prüfung durch die Verwaltung musste festgestellt werden, dass derzeit kein städtischer, ausreichend großer, geeigneter und asphaltierter Platz zur Verfügung steht, der auch mit Bussen und Lkw befahren werden kann.

Möglich wäre es aber, einen Verkehrsübungsplatz in einen der Plätze zu integrieren, die Seitens der Stadt geplant sind. In Frage kommen hier zwei Planungen,

- a) Ausbau eines Festplatzes auf dem Parkplatz Besenbeck. Dieser ist stark hochwassergefährdet.
- b) Entsprechende Gestaltung des „Zenn-Platzes“ im Z-Quartier, der bereits vor der Landesgartenschau als Festplatz, unproblematisch auch mit Markierungen für einen Verkehrsübungsplatz, ausgebaut werden und im Zuge der Landesgartenschau optimiert und hochwertig eingerichtet, gestaltet etc. werden könnte. Dieser wäre nicht hochwassergefährdet.

Zu a)

Im Zuge der Kirchweihplanungen wurden 2014-2018 verschiedene Studien zum Parkplatz hinter dem Autohaus Besenbeck erstellt.

Sofern an dem jetzigen Kirchweih-Konzept mit großen Fahrgeschäften festgehalten werden und ggf. auch irgendwann wieder ein Festzelt aufgestellt werden soll, wird ein großer Platz benötigt, den es in der Altstadt nicht gibt.

Falls die Kirchweih dauerhaft auf diesem hochwassergefährdeten Platz stattfinden soll, müssten dort feste Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die Kirchweihstände (Wasser, Abwasser, Strom) sowie befestigte Fahrmöglichkeiten und Aufstellplätze errichtet werden.

Kosten

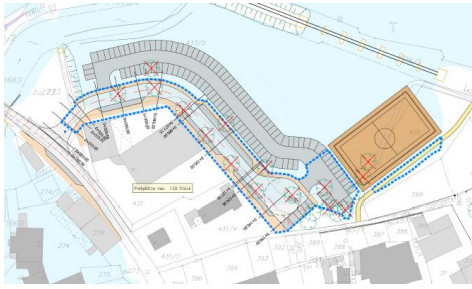
Die Kosten für diese Maßnahme, die in verschiedenen Varianten durchgeplant wurde, belaufen sich auf nach Baukostenindex hochgerechnet derzeit ca. 2,1 Mio. €. Für Teilbereiche könnte es Städtebauförderung geben, bei geschätzt hälftigem Anteil und 60 % Förderung wäre dies ein Eigenanteil von ca. 1,5 Mio. €, bei 80 % Förderung 1,25 Mio. €.

Damit wäre ein auf Dauer angelegter und mit Marktversorgung erschlossener Festplatz vorhanden, der in Teilen hochwasserfrei wäre (zumindest theoretisch bei einem hundertjährigen Hochwasser; das Hochwasser 2021 hat auch diese Teile komplett überschwemmt).

Die Integration eines Verkehrsübungsplatzes erscheint problemlos möglich, ggf. müssten Teile des Parkplatzes dafür gesperrt und nur bei Veranstaltungen etc. zum Parken und anderen Verwendungen freigegeben werden.



Blau umrandet die theoretisch hochwasserfreien Bereiche, der Rest ist im Hochwassergebiet und darf vom Höhenniveau her nicht angehoben werden. Kosten ca. 2,1 Mio. €



Weitere Variante mit Ausbau eines überschwemmbaren Hartplatzes anstelle des Wäldchens; ein Verkehrsübungsplatz wäre hier nicht integrierbar, ein Festzelt nur schwer aufstellbar



Blick auf den jetzigen Kirchweih- und potentiellen Festplatz während des Hochwassers 2021

Zu b)

Bereits vor der Landesgartenschau könnte die Stadt Langenzenn mit Mitteln der Städtebauförderung (60 % oder bei Sonderförderungen, siehe Kulturhof, sogar 80%) einen neuen Festplatz mit 5.000 – 6.000 qm Fläche, ca. 70m x 70m erwerben, herrichten und der Bevölkerung zur Verfügung stellen. Zu Nicht-Fest-Zeiten kann dieser Platz als Parkplatz für Altstadt, ZennOase mit Biergarten, Klosterhof, Kulturhof etc. dienen.

Kosten

Der Kauf der Fläche schlägt mit weniger als 500.000 € zu Buche, ggfs. sind noch Altlastenrisiken von 500.000 € (diese aber nach Gutachten auf die gesamte Freifläche im Z-Quartier mit ca. 15.000 qm bezogen) einzupreisen, dazu Oberflächenarbeiten von ca. 600.000 €, zusammen maximal 1,6 Mio. €, abzüglich 60 % oder 80 % Städtebauförderung = 540.000 € (bei 60% Förderung) oder 320.000 € (bei 80% Förderung).

Auch bestünde die Möglichkeit, durch einfaches Einzeichnen von Markierungen einen immer nutzbaren Verkehrsübungsplatz einzurichten, da außer zu speziellen Veranstaltungen sicher nur ein Teil des Platzes als Parkplatz genutzt werden würde.

Im Zuge der Landesgartenschau 2032 wird dieser Platz dann noch einmal mit einbezogen, genutzt und mit allem versehen, was ihn zusätzlich über Jahrzehnte attraktiv macht, z.B. Marktversorgungsanlagen, Bepflanzungen, Bestuhlungen etc.

Die Kosten für den Ausbau der hochwassergefährdeten Flächen hinter dem Autohaus Besenbeck könnte sich die Stadt damit komplett sparen.

Weitere Synergien wie ggf. die Integration von Wohnmobilstellplätzen mit Ver- und Entsorgungsstation könnten in einem solchen Zug ebenfalls gleich mit gehoben werden.



Fortgeschriebener Plan des Bewerbungskonzeptes der Landesgartenschau. Eingezeichnet der Verkehrsübungsplatz Mooswiese aus Feuchtwangen mit Markt / Zirkus / Kirchweih? So könnte der neue Festplatz der Stadt mit angrenzender Stadthalle, VIP-Gebäude der Spielvereinigung Greuther Fürth, möglicher Unterbringung der Stadtwerke etc. aussehen. Wenn keine Feste sind, könnte der Festplatz als hochwasserfreier Verkehrsübungsplatz und Parkplatz dienen.

Die Fraktionen werden gebeten, sich zu überlegen, ob und ggf. wo ein Verkehrsübungsplatz installiert werden soll.“

Inzwischen liegen Informationen aus Presseberichten vor, dass die Bayerische Staatsregierung die Verkehrserziehung in den Grundschulen intensiver unterstützen möchte und einen „Radführerschein“ ab der 2. Klasse einführen möchte.

Die Fraktionen wurden um eine Meinungsbildung gebeten. Diese wird von in der Sitzung am 22.10. abgefragt, mit folgenden Antworten:

Die Fraktion der CSU merkt an, dass die Turnhalle im Dezember dafür genutzt wird.

Die Fraktion der SPD schlägt den Pausenhof der Schule vor oder die Mitbenutzung der Verkehrsübungsplätze der Nachbargemeinden, hier sollen Wilhermsdorf oder Veitsbronn angefragt werden. Herr Roscher schlägt den Bauhof als Fläche vor.

Die Fraktion der Grünen schließen sich der Meinung für den Pausenhof der Schule an.

Die Fraktion der FW sprechen sich für den Pausenhof in der Schule, solange es noch keinen Festplatz gibt, außerdem wurde die Fläche von Cowana noch vorgeschlagen.

Es wurde der Beschluss gefasst, dass eine Beschlussfassung in einer der nächsten Ausschusssitzungen erfolgt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass keine der von den Fraktionen vorgeschlagenen Meinungen eine Lösung auch nur ein Stück weit voranbringt. Es wird noch einmal auf den Antrag der Schule verwiesen, in dem erläutert und begründet wird, was genau benötigt wird.

Keine der Flächen in Langenzenn (Wilhermsdorf und Veitsbronn sind für die Schule leider nicht fußläufig erreichbar) weist die gewünschten Kriterien vor (ständige Verfügbarkeit auch am Wochenende, Möglichkeit Buseinsteigtraining oder die Demonstration des toten Winkels bei LKWs zu üben etc.). Auch dieses Jahr musste im Winter wieder Sportunterricht im Freien erfolgen (bzw. quasi ausfallen), weil die Turnhalle für den Radfahrunterricht über Wochen hinweg gesperrt war.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, den Grund- oder Mittelschulpausenhof vorläufig als Verkehrsübungsplatz zu nutzen.

Im Zuge der Baumaßnahmen für die neue Realschule oder der ggf. kommenden Landesgartenschau können dann weitere Überlegungen für einen separaten Verkehrsübungsplatz geprüft werden.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

8. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid
--

8.1. Tekturantrag zum Neubau eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage auf dem Grundstück Alte Zennstraße 18

Sachverhalt:

Tekturantrag zum Neubau eines Biergartens mit Kiosk und Toilettenanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 241, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

(Stadträtin Ritter ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend. Stadtrat Gawehn übernimmt die Abstimmung.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

8.2. Antrag zur Errichtung einer kieferorthopädischen Praxis im Erdgeschoss, sowie 4 Wohneinheiten im Obergeschoss auf dem Grundstück Komotauer Str. 10
--

Sachverhalt:

Antrag zur Errichtung einer kieferorthopädischen Praxis im Erdgeschoss, sowie 4 Wohneinheiten im Obergeschoss auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1203/10, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Geschosßflächenzahl wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

8.3. Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung einer Wohnanlage auf den Grundstücken Nürnberger Straße/Eichholzstraße
--

Sachverhalt:

Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung einer Wohnanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 41, Gemarkung Horbach.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

8.4. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung für Unterhaltsarbeiten an der Natursteinfassade auf dem Grundstück Prinzregentenplatz 1
--

Sachverhalt:

Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung für Unterhaltsarbeiten an der Natursteinfassade auf dem Grundstück Flur-Nr. 1, Gemarkung Langenzenn.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

9. Bauleitplanung

9.1. Bebauungsplan Nr. 84 "FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg mit integriertem Grünordnungsplan" und 24. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des BP Nr. 84 im Parallelverfahren; hier: Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
--

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.10.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 09.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025 statt.

Es gingen **keine** Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.12.2024, dabei wurde um Stellungnahme bis zum 24.01.2025 gebeten.

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- BDS Gewerbeverband Bayern
- Bundesamt für Immobilienaufgaben
- CSG GmbH
- Deutsche Bahn AG

- Fischereiverband Mittelfranken
- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- Kreisheimatpfleger
- Kreisjugendring Fürth-Land
- Landesamt für Finanzen Dienststelle Würzburg
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.
- Markt Wilhelmsdorf
- N-ERGIE Netz GmbH
- Staatliches Schulamt
- Staatliches Bauamt Nürnberg – Straßenbau
- Stadt Langenzenn Liegenschaftsamt
- Stadt Langenzenn Klima- und Umweltkoordination
- Verkehrsbund Großraum Nürnberg GmbH
- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn / Seukendorf
- Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Wilhelmsdorf

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Bundeswehr
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung,
- Gemeinde Großhabersdorf, S
- Gemeinde Puschendorf
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Ingenieurbüro Miller, Nürnberg
- IHK Nürnberg
- Immobilien Freistaat Bayern
- Infra Fürth GmbH
- Markt Cadolzburg
- Markt Emskirchen
- Pledoc
- Regierung Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern
- TenneT TSO
- Vodafone
- Zweckverband Wasserversorgung – Fränkischer Wirtschaftsraum
- Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe

Hinweis:

In der Regel gingen für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „FF-PV-Anlage Kirchfembach Am Oberfembacher Weg“ gemeinsame Stellungnahmen ein, so dass eine gemeinsame Beratung und Abstimmung durchgeführt wird

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Empfehlung:</i>	<i>Ergebnis:</i>
Bereich Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturlflächen im Umfang von knapp 7 ha betroffen. Allerdings handelt es sich vermutlich um die FlurNr. 405 in der Gemarkung Kirchfembach und nicht um die FlurNr. 450 (wie in Begründung A7.2	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Stadt Langenzenn verfügt über einen Kriterienkatalog (03.02.2022) zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Langenzenn. Entsprechend des Kriterienkatalogs ist die Fläche für die	7:0

Räumlicher Geltungsbereich) aufgeführt. Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Der Verlust von Kulturlächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt. Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern. Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff mit planinternen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden. Aus unserer Sicht ist erneut zu prüfen, ob unter Maßgabe des „Rundschreiben PV-Freiflächenanlagen – bauplanungsrechtlicher Eingriffsregelung“ vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr überhaupt ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird auf dem Grundstück FlurNr. 390 in der Gemarkung Kirchfembach vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Bei der Auswahl der Flächen und der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist aus unserer Sicht zu beachten, dass diese Flächen bezüglich ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften bleiben (z.B. produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - PIK). Ansonsten gehen der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren. Deshalb empfehlen wir die Umsetzung der Planung in enger Abstimmung mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern der Flächen, um die Bedürfnisse der Landwirte mit einzubinden. Aus denselben Gründen sollte grundsätzlich erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung (z. B. Agriphotovoltaik) an diesem Standort möglich wäre. Hierdurch würde der Flächenverbrauch an landwirtschaftli-	Nutzung einer Freiflächen-PV-Anlage geeignet. Die gemittelte Bodenbonität im Plangebiet liegt unter dem Wert 40,00. Die Anregung einer Mehrfachnutzung durch Agri-PV wird aufgrund der schlechten Flächenrentabilität nicht geteilt. Der Anregung wird gefolgt. Die Aussagen des „Rundschreiben PV-Freiflächenanlagen – bauplanungsrechtlicher Eingriffsregelung“ vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ zur Ausgleichsverpflichtung werden geprüft und entsprechend für die vorliegende Bauleitplanung dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Innerhalb der saP wurden konkrete Angaben zum artenschutzrechtlichen Ausgleich gegeben. Die Vorgaben der saP werden durch die festgesetzte artenschutzrechtliche Maßnahme eingehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nutzung der Anlage als Agri-PV-Anlage	
---	---	--

cher Nutzfläche wesentlich verringert. Bereich Forsten Vom o.g. Vorhaben ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) indirekt betroffen. An das Vorhaben grenzt im Norden Wald an. Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Menschen, Gebäude und Sachwerte. Der Abstand des geplanten „Sondergebiet Photovoltaik“ zu dem benachbarten Waldbestand beträgt insbesondere im Norden weniger als 30 m und liegt somit im Fallbereich des benachbarten Waldbestandes. Für die in der Nähe befindliche Photovoltaikanlage ist deshalb eine potenzielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben. Aufgrund der oben geschilderten Problematik bestehen aus forstlicher Sicht somit Bedenken gegenüber dem o.g. Vorhaben. Wir bitten darum, unsere fachlichen Einwendungen bei der Abwägung im Zuge des Genehmigungsprozesses angemessen zu berücksichtigen. Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen ergeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen: • Bewirtschaftungserschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen, • regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht • ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden. Auf diese Mehrbelastungen sollten die angrenzenden Waldbesitzer hingewiesen werden. Wir bitten aus diesem Grund dringend darum, den Besitzer des angrenzenden Waldgrundstücks auf seine Rechte und Pflichten, insbesondere zur erhöhten Verkehrssicherungspflicht ausdrücklich hinzuweisen. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.	wurde geprüft. Aus Gründen der Rentabilität wurde sich gegen eine kombinierte Nutzung als Agri-PV-Anlage entschieden. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der nördliche Teil des Plangebietes besitzt ein Gefälle Richtung Norden. Die Einfriedung der PV-Anlage (Zaunanlage) besitzt an der schmalsten Stelle zu Waldflächen einen Abstand von 9,9 m. Zusätzlich befinden sich die ersten Modultische ca. 5 m von der Einfriedung entfernt. Aufgrund der vorherrschenden topografischen Situation sowie den aktuell bestehenden Abständen, wird die Gefahr von Sach- und Personenschäden durch umstürzende Bäume als sehr gering eingeschätzt. Der Anregung wird gefolgt. Der Waldbesitzer wird durch die Stadt Langgenn über seine Rechte und Pflichten, insbesondere zur erhöhten Verkehrssicherungspflicht hingewiesen. Grundsätzlich obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Waldbesitzer, unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan, auch gegenüber unbebauten Nachbargrundstücken sowie der öffentlichen Verkehrsfläche.	7:0
--	---	------------

--	--	--

Landesjagdverband Bayern, Jägerschaft Fürth Stadt und Land e.V

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Empfehlung:</i>	<i>Ergebnis:</i>
In dieser Stellungnahme beziehen wir uns nicht auf die rechtlichen Auswirkungen im Verhältnis Jagdgenossenschaft, Jagdpächter und den evtl. resultierenden Folgen durch die Befriedung der vorgesehenen Flächen. Der Anspruch auf Stellungnahme bzw. Mitsprache der Jägerschaft bei der Gestattung von Ausgleichsflächen außerhalb der Einfriedung ergibt sich auf alle freilebenden Haar- und Federwildarten die dem Jagdrecht unterstehen. Mit großem Interesse haben wir die vorliegende Planung bzw. das Entwicklungskonzept geprüft und würden gerne aus unserer Sicht folgende Verbesserungs- bzw. Änderungsvorschläge einbringen. Zu Punkt 8.2 Grünordnung Mäh- und Mulchmaßnahmen sollten weder im Innen- als auch im Außenbereich nicht in der Zeit vom 1.März bis Mitte Juli und nicht vom 1.Oktober bis Mitte Februar durchgeführt werden. Ansonsten gibt es zu den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen keine Einwendungen. Zusätzlich schlagen wir vor, in der Umzäunung Rehwild-Durchschlüpfe, gemäß beiliegender Zeichnung und Markierung im Lageplan, vorzusehen. Abschließend regen wir an, wenn es zur Ausführung bzw. Umsetzung kommt, mit der örtlichen Jägerschaft zur Abstimmung im Detail Kontakt aufzunehmen. Gerne stehe auch ich, mit meiner langjährigen praktischen Erfahrung in der Niederwildhege, beratend zur Verfügung	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um Aussagen zu geeigneten Mahdterminen ergänzt. Innerhalb des Plangebietes gilt ein generelles Mulchverbot. Anfallendes Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren. Rehwild Durchschlüpfe werden nicht eingeplant, da eine Beweidung der Fläche durch Schafbeweidung nicht ausgeschlossen werden soll.	7:0

Bund Naturschutz Langenzenn + Kreisgruppe Fürth-Land

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Empfehlung:</i>	<i>Ergebnis:</i>
Der Bund Naturschutz, Kreisgruppe Fürth-Land und Ortsgruppe Langenzenn bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nimmt im Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung: Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. stimmt bei Berücksichtigung nachfolgender Bedingungen zu: • Der Abstand von Unterkante Zaun	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Abstand von Zaununterkante zum Gelände wird auf 20 cm erhöht. Die Begründung wird um eine Aussage zum Verbot von chemischen Reinigungsmitteln ergänzt. Ein biologisches Monitoring wird nicht festgesetzt.	7:0

zum Gelände sollte 20cm, anstatt wie geplant 15 cm betragen. • Kein Einsatz von Chemikalien zur Modulreinigung • Bei Anlagen dieser Größenordnung (hier 6,9 ha) sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin bitten wir noch um Auskunft zur Führung und den verbundenen Auswirkungen des erforderlichen Einspeiseanschlusses. Wir gehen davon aus, dass die Einwendungen geprüft und entsprechend berücksichtigt werden. Wir bitten Sie, uns einen Protokollauszug des Beschlussbuches über die Behandlung der Stellungnahme zukommen zu lassen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Verlegung des Einspeiseanschlusses wird voraussichtlich über Flächen der Stadt Langenzenn geführt. Die Betrachtung des Ausbaus des Einspeiseanschlusses ist nicht Teil der vorliegenden Planung	
--	--	--

LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz, Nürnberg

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Empfehlung:</i>	<i>Ergebnis:</i>
Der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern hat zu dem Verfahren bereits in einer früheren Beteiligungsrunden Stellung bezogen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und begrüßen die Vorlage einer ausführlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Während wir den Planungen folgen können und dem Ausbau der Solarenergie im Rahmen der Energiewende als Verband positiv gegenüberstehen, halten wir die CEF-Maßnahme für die zu ersetzenden Feldlerchenreviere am Planungsstandort für ungeeignet. Feldlerchenvorkommen auf Acker kann wirksam nur durch entsprechende Maßnahmen auf Acker ausgeglichen werden. Die hier angedachte Grünlandmaßnahme funktioniert nur in Regionen, in denen noch Feldlerchenpopulationen im Grünland vorkommen. Im Umfang des Standortes ist dies nach Kenntnis des LBV nicht der Fall. Um hier Prognosesicherheit zu geben und ein Eintreten des Verbotstatbestandes	Der Anregung wird nicht gefolgt. Innerhalb der durchgeführten saP wurden durch eine fachkundige Person (Biologe) mögliche Maßnahmen zur Überwindung artenschutzrechtlicher Konflikte dargestellt. Die festgesetzte CEF-Maßnahme entspricht den Vorgaben der saP und wird als funktionsfähig angesehen.	7:0

zu verhindern, sollte daher auf eine andere CEF-Maßnahme aus dem Vollzugsschreiben (UMS) „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ ausgewichen werden.		
---	--	--

Landratsamt Fürth, Zirndorf

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Empfehlung:</i>	<i>Ergebnis:</i>
BP + Grünordnungsplan: <u>Abteilung 4 - SG 42 - Naturschutz Technik:</u> Der Abstand von der geplanten PV-Anlage zum 2. Brutpaar der Feldlerche konnte vom Kartierbüro nicht eindeutig ausgemacht werden. Nach dessen Angaben liegt das Revier zwischen 50-100m vom Eingriffsort entfernt. Dementsprechend ist der geringste Abstand von 50m als worst-case anzunehmen. Aufgrund des zu geringen Abstandes zur geplanten PV-Anlage ist ein zweites Brutrevier auszugleichen. Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind anzupassen. Es sind CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zu ergänzen. <u>Abteilung 4 - SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:</u> Mit der vorgelegten Bauleitplanung besteht seitens des AB 412 Einverständnis. Auf die Stellungnahmen im vorangegangenen Verfahren wird verwiesen. Allgemeine Hinweise: Sollte Grundwasser (Bauwasserhaltung) während der Bauzeit abgesenkt werden, so bedarf dies gemäß Art.	Der Einwendung wird nicht gefolgt. Innerhalb der saP wurde die Betroffenheit eines Feldlerchenbrutpaares festgestellt. Zur Kompensation wurde eine Maßnahme festgesetzt, welche entsprechend der saP eine geeignete Maßnahme zur artenschutzrechtlichen Kompensation darstellt. Entsprechend der Aussagen des Biologen (saP,2024) lautet es „Nur das nördliche Brutpaar ist von der Maßnahme vollumfänglich betroffen. Das südliche Feldlerchen-Paar kann bei Einhaltung der Maßnahme V4 (Begrenzung des Höhenaufwuchses der Hecke am Südrand des Vorhabengebiets) die Brutaktivität weiter südlich fortführen“. Die festgesetzte Maßnahme V4 wird eingehalten, da das Plangebiet nicht mittels Gehölzen Richtung Süden eingegrünt wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	7:0 7:0

70 Abs. Nr. 3 BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung nicht genehmigungsfähig ist, ggf. sind die Keller in wasserdichten Wannen auszuführen. Bodenschutz: Die Grundstücke im Plangebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme gegebenenfalls zu beachten. <u>Abteilung 4 - SG 42 - Naturschutz Technik:</u> Begründung: Zu A. 7.2 Um die Biodiversität auf der Fläche zu fördern wird empfohlen Totholz- und Lesesteinhaufen anzulegen. Zu A. 7.4 Die GRZ für den Solarpark beträgt 0,75. Die Versiegelung durch die Punktfundamente spielt hinsichtlich der korrekten Anwendung der Eingriffsregelung keine Rolle. Entscheidend ist die Fläche, welche mit Modulen überschirmt wird und dies soll hier zu 75 % der Fall sein. Die GRZ gibt die Schwere der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft für das gesamte Sondergebiet an und zeigt das Maß der baulichen Nutzung an. Im vorliegenden Fall ist eine Überbauung von 75 % der Fläche mit Solarmodulen möglich. Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes beinhaltet nicht nur den Eingriff in das Schutzgut Boden durch Versiege-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Notwendigkeit zur Anlage von Lesesteinhaufen wird nicht gesehen. Entsprechend der saP wurden keine Reptilien im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen. Darüber ist vor Ort kein autochthones Steinmaterial vorhanden, welches zur Umsetzung der angeregten Maßnahme verwendet werden könnte Der Einwendung wird nicht gefolgt. Innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan wird sich in Bezug auf die naturschutzfachliche Eingriffsregelung auf das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr „Hinweise zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (2021) bezogen. Innerhalb dieses Schreibens werden Faktoren angegeben, unter deren Berücksichtigung und Umsetzung, kein Eingriff zu erwarten ist und sich somit keine Verpflichtung zum naturschutzfachlichen Ausgleich ergibt. Alle	7:0
--	--	------------

lung, sondern auch den Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen, die Auswirkungen auf Klima und Luft. Bei einer Überschirmung von 75 % der Fläche wird die Versickerungsleistung eingeschränkt, vor allem die Niederschlagsverteilung verändert sich stark. In der Regel sind die Bereiche unter den Modulen, vor allem bei engem Reihenabstand (hohe GRZ) trockener und die Entwicklung einer Vegetation ist eingeschränkt durch die Verschattung und die geänderte Niederschlagsverteilung. Die GRZ gibt das Maß der baulichen Nutzung für das gesamte Sondergebiet an und entspricht damit dem Beeinträchtigungsfaktor für die zu überbauende Fläche. Der Ausgleichsbedarf ist anhand der GRZ, welche für das Sondergebiet gilt, zu ermitteln. Die Versiegelung durch die Punktfundamente ist hierbei unbeachtlich. Dementsprechend ist die Berechnung anzupassen und der Ausgleich zu ermitteln. Zu A. 7.10 Das Mulchen der Fläche ist verboten. Dies ist auch in die Festsetzungen mit aufzunehmen. Bei der Beweidung ist eine extensive Beweidung ohne Zufütterung (ausgenommen Lockmittel) festzulegen um Nährstoffeinträge in die Fläche zu vermeiden. Hinweise: Die Module dürfen nur mit Wasser gereinigt werden. Da die Fläche evtl. beweidet werden soll, könnte bereits der Außenzaun wolfsicher gestaltet werden. Sollte eine solche Zäunung angebracht werden, ist auf ihre Kompatibilität mit der Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu achten. Zur Beratung wenden Sie sich gerne an die Untere Naturschutzbehörde (UMS 02.06.2021). <u>Abteilung 4 - SG 45 (Kreisbaumeister):</u> Die Empfehlung, die Thematik der Abstandsbestimmungen zu lösen wurde trotz entsprechendem Abwägungsbeschluss nicht vollständig umgesetzt. Die Abstände zwischen den Baugrenzen und den Grundstücksgrenzen sind zwar auf nicht unter	Vorgaben werden in der vorliegenden Planung umgesetzt. Darüber hinaus wurde am 05.12.2024 ein neues Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ veröffentlicht. In diesem Schreiben wurde die Thematik der Eingriffsregelung für PV-FF-Anlagen erneut eruiert. Auch hier lautet es, dass sofern alle Vorgaben des Schreibens in Bezug auf die Gestaltung der PV-FF-Anlage eingehalten werden, sich kein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf ergibt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die aktuellen Vorgaben des Schreibens vom 05.12.2024 ergänzt. In der Begründung wird aufgezeigt, dass alle Vorgaben erfüllt sind. Folglich ergibt sich keine Verpflichtung zum naturschutzfachlichen Ausgleich. Der Einwendung wird bereits gefolgt. Innerhalb der Festsetzung 5.2 des Planblattes zum Bebauungsplan wird bereits der Abtransport des Mähguts festgesetzt. Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ein Verbot zur Verwendung von chemikalischen Reinigungsmitteln aufgenommen. Die Festsetzung 7.2 wird entsprechend ergänzt. Der Einwendung wird gefolgt. Die festgesetzte Einfriedung wird entsprechend auf 3 m zu angrenzenden Grundstücken abgerückt und das Planblatt wird entsprechend angepasst.	
--	---	--

3,00 m festgesetzt, aber die gemäß 6. bis zu 2,5 m Höhe zulässigen und somit abstandsrelevanten Einfriedungen sind als Hinweis im zeichnerischen Teil teilweise bis direkt auf die Grenze dargestellt. Entweder sollte diese irreführende Darstellung entfallen und konkretisiert werden, dass auch Einfriedungen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden dürfen, oder müssten hier weitere die Abstandsbestimmungen regelnde Festsetzungen getroffen werden. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass in der Begründung unter A.7.5 fälschlicherweise auf § 5 LBO Bezug genommen wird anstatt auf Art. 6 BayBO. Dies sollte redaktionell korrigiert werden. FNP: <u>Abteilung 4 - SG 41 AB 412 - Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:</u> Mit der vorgelegten Bauleitplanung besteht seitens des AB 412 Einverständnis. Auf die Stellungnahmen im vorangegangenen Verfahren wird verwiesen. Allgemeine Hinweise: Sollte Grundwasser (Bauwasserhaltung) während der Bauzeit abgesenkt werden, so bedarf dies gemäß Art. 70 Abs. Nr. 3 BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung nicht genehmigungsfähig ist, ggf. sind die Keller in wasserdichten Wannen auszuführen. Bodenschutz: Die Grundstücke im Plangebiet sind derzeit nicht im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Altlastenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Altlastenfreiheit nicht garantiert werden kann. Sollten bei Eingriffen in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind unverzüglich das Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme gegebenenfalls zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	7:0 7:0
--	---	-----------------------

Regierung von Mittelfranken – Fachberater Brand und Katastrophenschutz

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Empfehlung:</i>	<i>Ergebnis:</i>
bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Ge-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	7:0

meinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich die allgemeinen Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat abzustimmen. Für weitere Beratungen stehen ggf. die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei den Regierungen zur Verfügung. Das hier behandelte Vorhaben zielt auf die Errichtung von einer Freiflächenphotovoltaikanlage in den Grenzen des aufgezeigten Gebietes ab. Eine außergewöhnliche Gefahr ist bei solchen Anlagen nicht zu erkennen. Vielmehr vermeidet ihr Abstand zu Bebauung mit Aufenthaltsräumen einen Gefahrenduwachs für Menschen. Den generellen Anforderungen bzgl. des Brandschutzes ist dennoch zu genügen. Hierzu zählen die folgenden Punkte. Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit ihre gemeindlichen Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 [2] BayFwG), damit im eigenen Wirkungskreis dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 [1] BayFwG). Besondere brandschutztechnische Risiken Besondere brandschutztechnischen Risiken im Bebauungsgebiet durch vorhandene Gefahren oder sich aus der späteren Bebauung ergebenden Gefahren sollten Berücksichtigung finden. Hierunter fallen z. B. auch Hochspannungsleitungen oder Energiespeicher im Baugebiet. Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die in DIN VDE 0132 angegebenen Sicherheitsabstände zu beachten.	Keine Abwägung erforderlich.	
---	-------------------------------------	--

Planungsverband Region Nürnberg

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Empfehlung:</i>	<i>Ergebnis:</i>
Zu o. g. Vorhaben der Stadt Langenzenn wurde bereits mit Schreiben vom 06.12.2023 aus regional-planerischer Sicht Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. 2023: Das o. a. Planvorhaben entspricht dem Ziel 6.2.2.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7), wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der Region verstärkt genutzt werden sollen. Gemäß Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden, um insbesondere bislang ungestörte Landschaftsteile zu schonen. Auf Grund der östlich des geplanten Geltungsbereichs verlaufenden Bahnstrecke (ca. 400m Entfernung), an deren Verlauf bereits eine Photovoltaikanlage existiert, zwei bestehenden Windenergieanlagen (ca. 700m Entfernung) und der westlich des geplanten Vorhabengebiets verlaufenden 110 kV-Leitung, kann hinsichtlich des unmittelbaren Landschaftsraums, angesichts der Summenwirkung der Faktoren, eine Vorbelastung des Plangebiets im Sinne dieses Grundsatzes attestiert werden. Bezüglich der vorgesehenen, grünordnerischen Maßnahmen zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Kap. A.6.9), ist eine intensive Abstimmung mit und eine abschließende Bewertung durch die zuständige Fachstelle (Untere Naturschutzbehörde) angezeigt. Das Planvorhaben beansprucht landwirtschaftlich genutzte Fläche. Diesbezüglich wird auf Grundsatz 5.4.1 (LEP) verwiesen, demnach sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächen-substanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Auf eine Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen wird verwiesen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich	7:0

Regierung von Mittelfranken, Ansbach

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Empfehlung:</i>	<i>Ergebnis:</i>
die Regierung von Mittelfranken nimmt als	Der Hinweis wird zur Kenntnis	7:0

höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung: In der Stadt Langenzenn soll nordwestlich des Ortsteils Kirchfembach der Bebauungsplans Nr. 84 „FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg“ aufgestellt und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik festgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 6,9 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert. Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde bereits bewertet (vgl. Az. RMF-SG24-8314.01-96-27-2 vom 05.12.2023). Hier wurde angeregt, eine Alternativen Prüfung durchzuführen. In den vorliegenden Unterlagen wurde anhand eines Kriterienkataloges der Stadt Langenzenn zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Langenzenn nachvollziehbar dargestellt, dass sich die Kommune Langenzenn mit dem vorgesehenen Standort entsprechend auseinandergesetzt hat und für dieses Vorhaben als geeignet bewertet (vgl. Begründung BP S. 5 f.). Dies kann aus hiesiger Sicht nachverfolgt werden. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben. Änderung FNP: Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung: In der Stadt Langenzenn soll nordwestlich des Ortsteils Kirchfembach der wirksame Flächennutzungsplan für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geändert und ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 6,9 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Parallelverfahren wird der zugehörige Bebauungsplan Nr. 84	genommen. Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	
---	---	--

„FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg“ aufgestellt. Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde bereits bewertet (vgl. Az. RMF-SG24-8314.01-96-1-31 vom 05.12.2023). Hier wurde angeregt, eine Alternativenprüfung durchzuführen. In den vorliegenden Unterlagen wurde anhand eines Kriterienkataloges der Stadt Langenzenn zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Langenzenn nachvollziehbar dargestellt, dass sich die Kommune Langenzenn mit dem vorgesehenen Standort entsprechend auseinandergesetzt hat und für dieses Vorhaben als geeignet bewertet (vgl. Begründung FNP S. 5 f.). Dies kann aus hiesiger Sicht nachverfolgt werden. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.		
---	--	--

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Nürnberg

<i>Stellungnahme:</i>	<i>Empfehlung:</i>	<i>Ergebnis:</i>
BP mit Grünordnungsplan: Sachgebiet 4.22-Bodenschutz Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 6 bis 8 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden. Sachgebiet 4.4-Gewässer: Den Beschlussvorschlag vom 26.11.2024 nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 04.12.2023 sind weiterhin zu beachten. FNP: Sachgebiet 4.4-Gewässer: Den Beschlussvorschlag vom 26.11.2024 nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfeh-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Schutz des Mutterbodens ist bereits gesetzlich in § 202 BauBG und in der BBodSchV vorgeschrieben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	7:0 7:0

lungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 04.12.2023 sind weiterhin zu beachten. 2023: Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Bodenschutz. Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Im vorliegenden Fall betragen die Acker- bzw. Grünlandzahlen im Planungsgebiet zwischen 36 bis 42, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional auf etwa der Hälfte der Fläche als hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervermessung ehern, feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern. Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz	Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Zuge des Verfahrens kommt es zu keinen nennenswerten Eingriffen in tiefere Bodenschichten. Eine Gefahr durch hoch anstehendes Grundwasser wird nicht gesehen. Die Flächen befinden sich nicht innerhalb von wassersensiblen Bereichen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan befinden sich bereits Angaben zum Bodenschutz (Kapitel A.7.9.3). Darüber hinaus sollen die temporär durch PV genutzten Flächen nach ihrer PV-Nutzung wieder rückgebaut werden und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.	
--	---	--

von Boden nach DIN 19731 und § 6 bis 8 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden. Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden. Gewässer / Oberflächenwasser. Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden. Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	
--	---	--

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

9.2. Bebauungsplan Nr. 84 "FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg mit integriertem Grünordnungsplan" und 24. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des BP Nr. 84 im Parallelverfahren; hier: Feststellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 „FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg mit integriertem Grünordnungsplan“ sowie die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden am 03.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 06.11.2023 bis zum 06.12.2023 durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025.

Für die eingegangenen Stellungnahmen wurden Abwägungsvorschläge durch das Büro Teambüro Markert (TBM), erarbeitet. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahme ein, aus der Behördenbeteiligung gingen mehrere Stellungnahmen mit Anregungen, Einwendungen und Hinweisen ein. Im Wesentlichen gingen Anregungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (im Plangebiet und für die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche) ein sowie Hinweise zur naturschutzfachlichen Ausgleichsberechnung. Sehr häufig wurde auf bereits zum Vorentwurf abgegebene Stellungnahmen verwiesen und keine neuen Belange vorgetragen. Daher konnte auch oft auf die schon durchgeführte Abwägung zu diesen Belangen verwiesen werden und es sind nur geringfügige Änderungen an der Planung erforderlich.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden unter Tagesordnungspunkt 9.1. beraten, abgewogen und hierüber im Einzelnen beschlossen.

Zur genehmigungsfähigen Planfassung der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.03.2025 kann daher der Feststellungsbeschluss getroffen und die Planänderung dem Landratsamt Fürth zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt werden.

Mit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Genehmigung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zu den geänderten Entwürfen der 24. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der des Bebauungsplans Nr. 84 „FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg mit integriertem Grünordnungsplan“ entsprechend der Vorschläge des Büro Teambüro | Markert Nürnberg, vom 18.02.2025.

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn fasst den Feststellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 21.03.2025.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Fürth zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorzulegen.

Nach Erteilung der Genehmigung ist diese ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

**9.3. Bebauungsplan Nr. 84 "FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg mit integriertem Grünordnungsplan" und 24. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des BP Nr. 84 im Parallelverfahren;
hier: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 84 "FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg"**

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 84 „FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg mit integriertem Grünordnungsplan“ sowie die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurde am 03.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht

Für die eingegangenen Stellungnahmen wurden Abwägungsvorschläge durch das Büro Teambüro Markert (TBM), erarbeitet. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahme ein, aus der Behördenbeteiligung gingen mehrere Stellungnahmen mit Anregungen, Einwendungen und Hinweisen ein. Im Wesentlichen gingen Anregungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (im Plangebiet und für die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche) ein sowie Hinweise zur naturschutzfachlichen Ausgleichsberechnung. Sehr häufig wurde auf bereits zum Vorentwurf abgegebene Stellungnahmen verwiesen und keine neuen Belange vorgetragen. Daher konnte auch oft auf die schon durchgeführte Abwägung zu diesen Belangen verwiesen werden und es sind nur geringfügige Änderungen an der Planung erforderlich.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 „FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg“ wurden unter Tagesordnungspunkt 9.1. beraten, abgewogen und hierüber im Einzelnen beschlossen.

Die Endfassungen wurden entsprechend der Abwägung angepasst.

Der Bebauungsplan in der Satzungsfassung vom 21.03.2025 kann daher nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden. Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses kann aber erst nach Genehmigung der FNP-Änderung erfolgen, da der BP aus dem FNP entwickelt sein muss.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zu den geänderten Entwürfen der 24. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 84 „FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg mit integriertem Grünordnungsplan“ entsprechend der Vorschläge des Büro Teambüro | Markert, Nürnberg, vom 18.02.2025.

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „FF-PV-Anlage Kirchfembach am Oberfembacher Weg mit integriertem Grünordnungsplan“ in der Fassung vom 21.03.025 als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss nach Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

9.4. 23. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7); hier: Beteiligungsverfahren zur Änderung des Kapitels 6.2.1 "Windkraft"

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Schreiben des Planungsverbandes Region Nürnberg zum Beteiligungsverfahren der 23. Änderung des Regionalplans vor. Die Änderung beschränkt sich auf

das Kapitel 6.2.1 Windkraft. Es besteht Gelegenheit sich bis zum 20.05.2025 zu dieser Planung zu äußern.

Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

Ziel ist den Flächenbeitragswert für die Region (1,8% der Regionsfläche, die für Vorranggebiete Windkraft dargestellt werden müssen) zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund müssen auch im Stadtgebiet Langenzenn, ergänzend zu den bestehenden Gebieten, weitere Flächen für die Windenergie dargestellt werden.

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 die vom zuständigen Regionsbeauftragten vorgeschlagen Flächen in der Gesamtübersichtskarte darzustellen und diese in den Regionalplan aufzunehmen. Dieser hat in der Sitzung am 12.09.2024 dem Gremium den aktuellen Stand des Planungsprozesses erläutert und das vorhandene Flächenpotenzial im Stadtgebiet aufgezeigt.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis von der Fortschreibung/Änderung des Regionalplans.

Die Verwaltung wird im Rahmen der Beteiligung beauftragt die durch den Stadtrat der Stadt Langenzenn am 12.09.2024 beschlossenen Flächen für Langenzenn nochmals zu melden und wie im Entwurf dargestellt beizubehalten. Ferner soll nochmals darauf hingewiesen werden, von weiteren Darstellungen von Flächen im Stadtgebiet abzusehen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

9.5. Markt Cadolzburg - Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Vogtsreichenbach Süd-West“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Schreiben zur Abstimmung der Bauleitplanung mit den Nachbargemeinden gem. 2 Abs. 2 BauGB sowie frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Verfahren der Marktgemeinde Cadolzburg vor.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt fest, dass die Belange der Stadt Langenzenn nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

**10. Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems für die Liegenschaften der Stadt Langenzenn
hier: Weiteres Vorgehen nach Förderabsage**

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wird im öffentlichen Teil vor dem Tagesordnungspunkt 4 behandelt.

Im Jahr 2021 wurde ein Energienutzungsplan für die städtischen Gebäude erstellt. Als Ergebnis wurde die Installation eines Energiemanagementsystems dringend empfohlen.

In der Sitzung des Bau-, Umwelt und Verkehrsausschusses am 13.12.2022 wurde daraufhin beschlossen, für den Aufbau eines Energiemanagementsystems einen entsprechenden Förderantrag bzw. Förderanträge zu stellen. Die entsprechenden Anträge wurden im Dezember 2022 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Für die Förderanträge wurden die dreizehn kommunalen Gebäude in zwei Pools aufgeteilt:

- Pool 1 umfasst sechs Verwaltung- und Veranstaltungsgebäude der Stadt Langenzenn sowie das Rathausareal, welches sich im Eigentum der Hospitalstiftung Langenzenn befindet.
- Pool 2 umfasst die städtischen Schulen und Kindergärten mit insgesamt sechs Gebäuden.

Nach damaliger Gesetzgebung war ein Kombinationsantrag bei Bund und Land zu stellen. Durch den Anteil in Pool 1 wurde bereits das Maximum des Bundeszuschusses ausgeschöpft. Deshalb ist nur für Pool 1 der Kombinationsantrag gestellt worden. Danach war für die Förderung des Pool 2 nur noch das Land zuständig.

Die Kostenabschätzung erfolgte auf Basis von Angeboten der Energieagentur Nordbayern. Nach Einreichung der Förderanträge erfolgten zahlreiche Nachfragen und Nachforderungen, zu denen teilweise weitere Beschlüsse notwendig wurden.

Am 09.09.2024 erhielt die Stadt Langenzenn die Förderzusage vom Bund. Um das Projekt beginnen zu können, stand noch die Zusage der Regierung von Mittelfranken aus. Nach mehrmaligen Rückfragen bei der Regierung erreichte die Stadt Langenzenn am 07.03.2025 die schriftliche Ablehnung des Förderantrags.

Finanzielle Situation:

Kosten für beide Pools für ein Energiemanagementsystem mit Förderung:

Plan 2022	Kosten	Förderung	Eigenanteil
	Brutto	70%	30%
pro Jahr	75.922,00 €	53.145,40 €	22.776,60 €
Projektzeitraum 3 Jahre	227.766,00 €	159.436,20 €	68.329,80 €

Kostendarstellung nach Förderabsage durch die Regierung von Mittelfranken, alleinige Förderung durch den Bund:

Stand März 2025	Kosten	Förderung Z.U.G	Eigenanteil
	Brutto	13%	
Projektzeitraum 3 Jahre	227.766,00 €	28.490,00 €	199.276,00 €

Für die Z.U.G. Förderung gilt:

- Bewilligungszeitraum bis 31.08.2027, Verlängerung möglich, laut aktuellen Vorgaben max. 3 Monate.
- Auszahlung der Fördermittel im Haushaltsjahr 2027 vorgesehen.
- Jährliche Kosten sind mit zu beauftragendem Ingenieurbüro abzuklären.

Handlungsoptionen aufgrund der Förderabsage durch die Regierung von Mittelfranken:

1. Klage

Laut Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (hier bis zum 6.4.25) **Klage** erhoben werden. Aus der Begründung im Ablehnungsbescheid ergibt sich aus Sicht der Verwaltung keine Begründung für eine Klage.

Im Falle einer Klage werden Verfahrensgebühren fällig. (Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung ist in Klärung).

Ohne Klage ist am 06.04.25 das Verfahren abgeschlossen und der ablehnende Bescheid rechtskräftig. Die Stadt Langenzenn kann keine weiteren Ansprüche mehr geltend machen.

Das Klageverfahren wird einige Zeit in Anspruch nehmen, bis dahin keine weiteren Handlungsmöglichkeiten.
Ergebnis offen.

2. Umsetzung von Pool 1

Auf Grundlage der Förderzusage durch den Bund (Z.U.G.) für Pool 1 könnte dieser Teil mit Förderung umgesetzt werden.

Hierfür gilt dann folgende Kostenaufteilung:

Pool 1	Kosten	Förderung Z.U.G	Eigenanteil
	Brutto	24%	
Projektzeitraum 3 Jahre	118.524,00 €	28.490,00 €	90.034,00 €

3. Kein Energiemanagement und Verzicht auf Förderung

Es wird kein Energiemanagementsystem eingeführt, der Energienutzungsplan bleibt ein Plan und es folgen keine weiteren Maßnahmen und Verzicht auf 28.490 € Fördergeld. Damit entfallen auch Eigenmittel in Höhe von 90.034,00 – 199.276,00 €. Für keine der Liegenschaften wird ein Energiemonitoring durchgeführt.

Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, weder Klage zu erheben, noch die Förderung des Bunds zu nutzen und auch sonst keine weiteren Maßnahmen zur Umsetzung eines Energiemanagementsystems durchzuführen und kein Energiemonitoring an den städtischen Gebäuden aufzubauen. Dem Bund wird der Verzicht auf die Förderung mitgeteilt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

11. Verkehrsangelegenheiten

11.1. Car Sharing im Stadtgebiet Langenzenn - Projekt der Zenngrundallianz; hier: Standortsuche

Sachverhalt:

Dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss wurde in seiner Sitzung der Sachstand zum Car-Sharing Projekt der Zenngrundallianz vorgestellt und hat die Teilnahme für die Errich-

tung einer Lade- und Infrastruktursäule und die Bereitstellung eines Fahrzeugs durch die Fa. deer-mobility beschlossen. Die Verwaltung wurde mit der Standortsuche beauftragt.

Es werden folgende Standorte vorgeschlagen:

1. Parkplatz an der Coburger Straße
2. Parkplatz am Schießhausplatz
3. Parkplatz Nähe Bahnhof hinter AWO

Rückmeldung der Fa. deer-mobility:

„Nach Prüfung der Vorschläge sehe ich den Standort am Schießhausplatz am idealsten aus unserer Sicht an. Durch die neu erstellten Stellplätze ist dieser optimal technisch umsetzbar und zudem attraktiv durch die umgebende Infrastruktur mit mehreren Einkaufsmöglichkeiten und der ZennOase. Zudem ist die Haltestelle Hardhof in der Nähe und es kann so zu Synergieeffekten zwischen e-carsharing und öffentlichen Verkehrsmittel kommen.“

Also zweite Option sehe ich dann den Standort in Bahnhofsnähe als attraktiver an. Wir haben schon einige Standorte an oder in der Nähe von Bahnhöfen realisiert und seither nur gute Erfahrungen gemacht was die Auslastung des Fahrzeugs betrifft.“

Die Verwaltung empfiehlt den Standort am Schießhausplatz zur Umsetzung. Für die Herstellung des Tiefbaus (Fundament setzen etc.) würde hier der geringste Kostenaufwand anfallen, da die Aufstellung im Unbefestigten erfolgen kann. Die Grünbereiche um den Parkplatz sind noch nicht vollständig bepflanzt, sodass die Realisierung der Lade- und Infrastruktursäule im Rahmen des Ausbaus „BA II Schießhausplatz“ erfolgen könnte.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis und beschließt für das E-Car-Sharing der Zenngrundallianz den Standort am Schießhausplatz zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung wird mit dem Abschluss einer Gestattung und der Umsetzung beauftragt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 7 Dagegen: 0

12. Mitteilungen

Sachverhalt:

Es liegen keine Mitteilungen vor.

13. Sonstiges

13.1. Stromkasten im Kreuzungsbereich Äußere Windsheimer Straße / Langenbergweg; Ortsteil Lohe

Sachverhalt:

Stadtrat Schramm erkundigt sich nach dem Stromkasten im Kreuzungsbereich Äußere Windsheimer Straße / Langenbergweg im Ortsteil Lohe, welcher am Fuß- und Radweg liegt und verlegt werden soll, damit die Verkehrssituation entschärft wird.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Grundstücke mittlerweile verkauft sind und die Stützmauer auf gesamter Länge zurückversetzt werden muss, da der gemeinsame Fuß- und Radweg zu schmal ist. Auch die private Sichtschutzwand muss zurückgesetzt werden.

Für die Umsetzung sollen Fördermittel der Fahrradmobilität berücksichtigt werden, da die Maßnahme eine hohe finanzielle Belastung darstellt. Der Stromkasten bleibt unverändert, da eine Verlegung der Leitungen unterschiedlichster Sparten Träger technisch und finanziell zu aufwändig ist.

Beschluss:

13.2. Feuerwehr Keidenzell; hier: Möglichkeit der Förderung

Sachverhalt:

Stadträtin Ritter gibt an, dass sich die Feuerwehr in Keidenzell immer noch eine Erweiterung des Feuerwehrhauses wünscht. Sie erkundigt sich, ob die Umsetzung über das LEADER-Programm gefördert werden kann.

13.3. Parkplatz am Schießhausplatz

Sachverhalt:

Stadtrat Sieber gibt zum neu gestalteten Bereich des Parkplatzes am Schießhausplatz an, dass die einzige Querung zwischen neuem Parkplatz und dem Parkplatz von Aldi zu wenig ist und ob eine weitere Querung im Zuge der Sanierung geplant ist.

Die Verwaltung erklärt, dass die Durchwegung mit dem Investor und Betreiber abgesprochen wurde und dieser nur eine Querung gefordert hatte.

Stadtrat Sieber erklärt weiter, dass er die Fugen des neuen Parkplatzes als zu breit empfindet, was beispielweise das Schieben eines Einkaufswagens erschwert. Er bittet darum, die Breite der Fugen im nächsten Bauabschnitt zu berücksichtigen.

13.4. Badestelle Keidenzell; hier: Aktueller Sachstand

Sachverhalt:

Stadträtin Franz erkundigt sich, ob für die Badestelle Keidenzell noch die Möglichkeit einer LEADER-Förderung besteht.

Die Verwaltung erklärt, dass es hierfür bereits zu spät sei, da die Arbeiten schon begonnen haben. Der neugegründete Verein kann die LEADER-Förderung zukünftig selbst prüfen und beantragen.

Weiter gibt die Verwaltung bekannt, dass die Beton- und Zimmerarbeiten abgeschlossen sind. Die Folie des Beckens weist Löcher auf, welche noch geschlossen werden müssen. Diese werden im Zuge der nächsten Wochen mit der Grünpflege und dem Rückschnitt durch die beauftragte Firma ausgebessert.

Das Bad sollte, je nach Witterung, in den nächsten vier bis sechs Wochen betriebsbereit sein. Die Verwaltung wird hierzu auf den Verein herantreten.

13.5. Würzburger Straße; hier: Fahrbahnmarkierungen

Sachverhalt:

Stadtrat Gawehn gibt bekannt, dass auf der Würzburger Straße die Fahrbahnmarkierungen nicht mehr gut erkennbar sind und nachgebessert werden müssen.

Die Verwaltung wird die Meldung an den Straßenbaulastträger (Staatliches Bauamt) weitergeben.